

# Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

**Anmerkung:**

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach der jeweils geltenden DIN 276 (Kostengliederung Nrn. 300 - 469) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden.

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Leistungen der Unteren Baurechtsbehörde</b>	
1.1	Beratung außerhalb eines laufenden Verfahren	
1.1.1	Erstberatung	gebührenfrei
1.1.2	jede weitere Beratung	
1.1.2.1	mündlich	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
1.1.2.2	schriftlich	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
1.2	Örtliche Besichtigungen/Ortstermine	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
1.3	Fotokopien und Ausdruck elektronischer Dokumente, je Seite	
1.3.1	Din-A 4, schwarz-weiß	1,00 €
1.3.2	Din-A 4, farbig	3,00 €
1.3.3	Din-A 3, schwarz-weiß	2,00 €
1.3.4	Din-A 3, farbig	6,00 €
1.4	Akteneinsicht	Bauakte: 25 € Statikakte: 50 €
1.5	Übersendung von Akten zur Akteneinsicht	12 €

<b>2</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>	
2.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
2.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
2.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr
2.4	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

2.5	Bearbeitung von Bestuhlungsplänen	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
2.6	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
2.6.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
2.6.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
2.7	Bearbeitung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast

<b>3</b>	<b>Bauvorbescheidverfahren</b>	
3.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
3.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
3.3	Erteilung eines Bauvorbescheids	150 € - 20.000 €
3.4	Zurücknahme einer Bauvoranfrage	1/4 der Gebühr nach Ziffer 3.3, mindestens 37,50 €
3.5	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
3.5.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
3.5.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
3.6	Baulasten	
3.6.1	Eintragung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast
3.6.2	Änderung bzw. Löschung einer Baulast	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
3.7	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	1/2 - 1/1 der ursprünglichen Gebühr nach 3.3, mindestens 100 €
3.8	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	31 € je Angrenzer

<b>4</b>	<b>Kennnisabgabeverfahren (KGV)</b>	
4.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
4.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
4.3	Beratung des Bauherrn oder Entwurfsverfasser zu Hinderungsgründen im KGV	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
4.4	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen im KGV	
4.4.1	bei Vorhaben nach § 51 Abs. 1 LBO	400 €
4.4.2	bei Vorhaben nach § 51 Abs. 3 LBO	150 €

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

4.5	Untersagung des Baubeginns im KGV (§ 59 Abs. 4 LBO)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
4.6	Zurücknahme im KGV	1/4 der ursprünglichen Gebühr nach Ziffer 4.4
4.7	Baulasten	
4.7.1	Eintragung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast
4.7.2	Änderung bzw. Löschung einer Baulast	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
4.8	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	31 € je Angrenzer

<b>5</b>	<b>Vereinfachtes Verfahren</b>	
5.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
5.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
5.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr
5.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO)	
5.4.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zu Grunde gelegt werden können	6,5 ‰ der Baukosten, mindestens 124 €
5.4.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
5.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen	
5.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 ‰ der anteiligen Baukosten, mindestens 124 € (ohne Anrechnung auf die Genehmigungsgebühr)
5.5.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
5.6	Zurücknahme eines Bauantrags	1/4 der Gebühr nach Ziffer 5.4, mindestens 31 €
5.7	Ablehnung eines Bauantrages	1/2 - 1/1 der Gebühr nach Ziffer 5.4, mindestens 124 €

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

5.8	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
5.8.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
5.8.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
5.9	Baulasten	
5.9.1	Eintragung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast
5.9.2	Änderung bzw. Löschung einer Baulast	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
5.10	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheides	1/2 - 1/1 der Gebühr nach Ziffer 5.4 bzw. 5.5, mindestens 62 €
5.11	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	31 € je Angrenzer

<b>6</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (BGV)</b>	
6.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
6.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
6.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr
6.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
6.4.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zu Grunde gelegt werden können	7,5 ‰ der Baukosten, mindestens 200 €
6.4.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 200 €
6.4.3	Änderungen während eines laufenden Verfahrens	zzgl. 1 ‰ je Änderung
6.4.4	Werbeanlagen	150 € - 10.000 €
6.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	
6.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	7,5 ‰ der Baukosten, mindestens 200 €
6.5.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
6.6	Teilbaugenehmigungen (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

6.6.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	3 % der anteiligen Baukosten, mindestens 124 € (ohne Anrechnung auf die Genehmigungsgebühr)
6.6.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
6.7	Ablehnung eines Bauantrages	1/2 - 1/1 der Gebühr nach Ziffer 6.4, mindestens 124 €
6.8	Zurücknahme eines Bauantrages	1/4 der Gebühr nach Ziffer 6.4 oder 6.5, mindestens 62 €
6.9	Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
6.9.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
6.9.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €
6.10	Bearbeitung von Baulastenerklärungen	
6.10.1	Eintragung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast
6.10.2	Änderung bzw. Löschung einer Baulast	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
6.11	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder einer Zustimmung	1/2 - 1/1 der Gebühr nach 6.4, 6.5 oder 6.6 mindestens 100 €
6.12	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	31 € je Angrenzer

<b>7</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
7.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
7.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
7.3	Bauabnahmen (§ 67 LBO)	
7.3.1	bis zu zwei Abnahmen je Bauvorhaben	1 % der Baukosten, mindestens 62 €
7.3.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
7.3.3	jede weitere Abnahme je Bauvorhaben	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
7.3.4	jeder erfolglos verlaufene Termin	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten,

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

		mindestens 62 €
7.3.5	Gebrauchsabnahme, Nachabnahme fliegender Bauten (§ 65 LBO)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
7.4	Bauüberwachung	
7.4.1	wenn keine Schlussabnahme festgesetzt ist	0,5 ‰ der Baukosten, mindestens 62 €
7.4.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
7.4.3	im Kennnissgabeverfahren (falls erforderlich)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
7.5	Baukontrolle außerhalb laufender Verfahren bei Feststellung eines baurechtswidrigen Zustands	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €

<b>8</b>	<b>Prüfung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau</b>	
8.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
8.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
8.3	Überprüfung von Sonderbauten	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
8.4	Brandverhütungsschau	
8.4.1	Durchführung der Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten zzgl. Auslagen gemäß § 11 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde
8.4.2	Prüfung der Niederschrift über die Brandverhütungsschau, Festsetzung der Mängel sowie Verfolgung der Mängelbeseitigung	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
8.5	Nachprüfungen bzw. Nachschau zu den Ziffern 9.3 und 9.4	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

<b>9</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung (Wohneigentumsgesetz - WEG)</b>	
9.1	Beratung im Rahmen der Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung	62 €
9.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr.2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
9.2.1	bis 3 Wohneinheiten	200 €
9.2.2	jede weitere Wohneinheit	50 €
9.2.3	Gewerbereinheit	150 €
9.2.4	je Mehrfertigung, deren Anzahl die der zu bescheinigenden Einheiten übersteigt	30 €
9.3	Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	150 €
9.4	Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten

<b>10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
10.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (einschl. Anordnungen zur Beibehaltung rückständiger Schornsteinfegergebühren)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
10.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
10.3	Bestellung als BSFM nach § 5 SchfG (alt) bzw. § 10 SchfHwG (neu)	600 €
10.4	Wiederbestellung als BSFM nach § 10 SchfHwG	300 €
10.5	Anordnung einer vorübergehenden Stellvertretung nach § 11 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
10.6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfG	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
10.7	Rücknahme, Widerruf, Aufhebung der Bestellung nach § 11 SchfG (alt) bzw. § 12 SchfHwG (neu)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
10.8	Versetzung in den Ruhestand nach § 10 SchfG (alt) bzw. §12 SchfHwG (neu)	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
10.9	Erteilung eines Zweitbescheides nach § 25 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
10.10	Festsetzung der Ersatzvornahme nach § 25 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
10.11	Anordnung zur Mängelbeseitigung	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €

<b>11</b>	<b>Erneuerbare Energien</b>	
11.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten,

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

		mindestens 124 €
11.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 124 €
11.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr
11.4	Anordnungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
11.5	Erteilung einer Befreiung	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
11.6	Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten